



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Düsseldorf, 1975**

4.1 Allgemeine Grundsätze

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51240)

## 4. Lehrerausbildung

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

An den Gesamthochschulen werden ab Wintersemester 1973/74 nicht mehr nur Lehrer an der Grund- und Hauptschule, sondern auch Realschullehrer und Lehrer am Gymnasium ausgebildet. Zum Wintersemester 1974/75 haben die Gesamthochschulen außerdem die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen aufgenommen.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der vorgelegten Studienordnungen bereits die neuen Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für die einzelnen Lehrämter berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen, Studienstruktur und Studieninhalten mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz vom 29. 10. 1974 übereinstimmen, zugleich aber dem gegenwärtigen Schulwesen Rechnung tragen. Die Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen ist deshalb inhaltlich bereits auf die künftigen Stufenlehrämter ausgerichtet. Insgesamt sind bis jetzt 104 Studienordnungen für Lehramtsfächer von den Gesamthochschulen erarbeitet und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister genehmigt worden.

Die neuen staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter werden voraussichtlich im Jahr 1975 in Kraft treten. Es ist in jedem Fall gewährleistet, daß Studenten, die ihr Studium nach den genehmigten Studienordnungen durchführen, die Staatsprüfung für ein Lehramt nach den in den Entwürfen der Prüfungsordnungen niedergelegten inhaltlichen Grundsätzen ablegen können.

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet (vgl. Anlage 4).

Der Minister für Wissenschaft und Forschung strebt an, daß Studenten mit Fachhochschulreife, die in integrierten Studiengängen die für das längere Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben (vgl. S. 31 f), ihr Studium auch in Lehramtsstudiengängen fortsetzen können. Die Abstimmung hierüber mit dem Kultusminister ist eingeleitet.

Nach der Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen ist für alle Lehramtsstudenten ein weitgehend identisches erziehungs- (und

gesellschafts-) wissenschaftliches Teilstudium (im Umfang von 40 Semesterwochenstunden) verpflichtend, in das folgende Fächer einbezogen sind:

- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie.

Das Studium erstreckt sich dabei auf folgende Bereiche:

Problemfeld 1: „Erziehung, Mensch und Gesellschaft“

- Gebiete z. B.: Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener.

Problemfeld 2: „Erziehungs- und Lernprozesse“

- Gebiete z. B.: Erzieherische Kommunikation, Bedingungen von Erziehung und Unterricht.

Problemfeld 3: „Didaktik“

- Gebiete z. B.: Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie, Unterrichtstheorie, Fachdidaktik.

Problemfeld 4: „Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen“

- Gebiete z. B.: Theorie der Schule.

Problemfeld 5: „Wissenschaftstheorie/Methodologie“

- Gebiete z. B.: Empirische, hermeneutische, phänomenologische, dialektische Verfahren.

Für die Lehrämter am Gymnasium (künftig Lehramt für die Sekundarstufe II), an der Realschule und an der Hauptschule (künftig Lehramt für die Sekundarstufe I) werden außer dem gemeinsamen erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium zwei Unterrichtsfächer studiert, und zwar für Realschullehrer und Hauptschullehrer im Umfang von je 40 Semesterwochenstunden (SWS), für Gymnasiallehrer im Umfang von 80 SWS für das „erste Fach“ und 40 SWS für das „zweite Fach“.

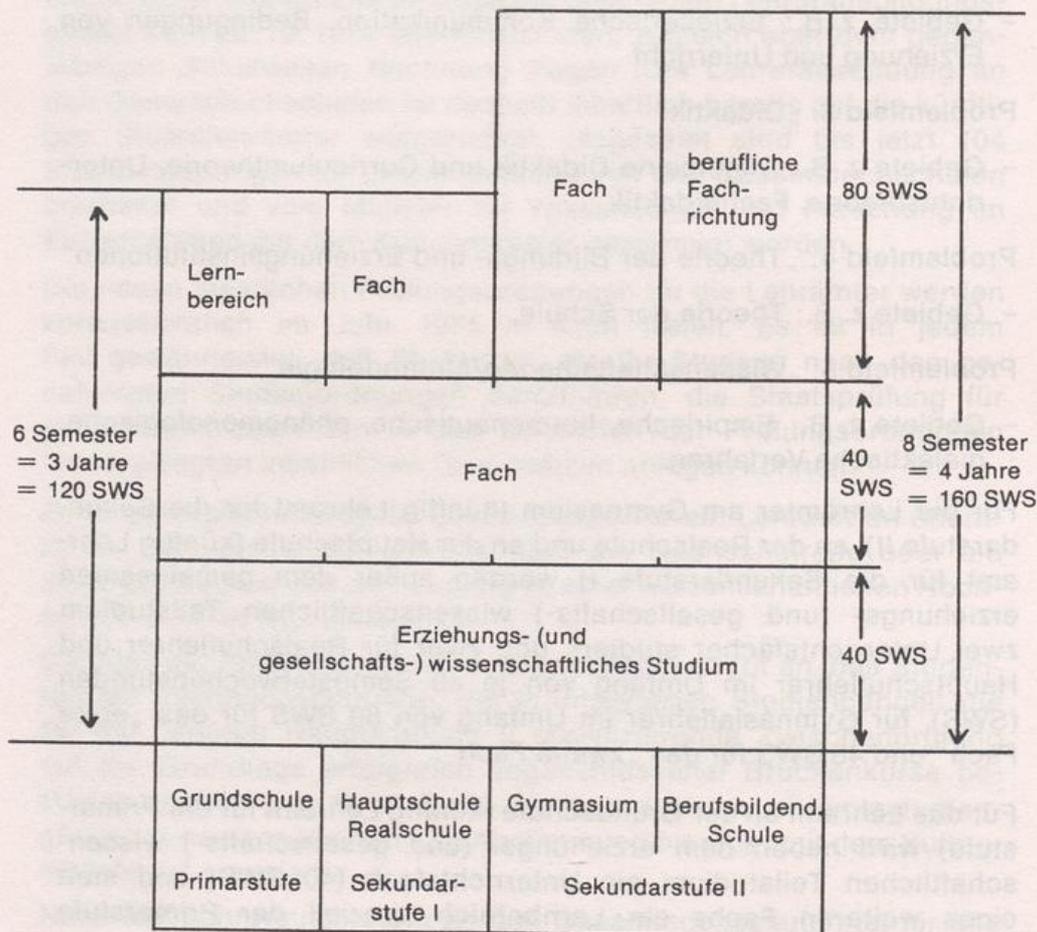
Für das Lehramt an der Grundschule (künftig Lehramt für die Primarstufe) wird neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium ein Unterrichtsfach (40 SWS) und statt eines weiteren Fachs ein Lernbereich speziell der Primarstufe (40 SWS) studiert.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (künftig Lehramt für die Sekundarstufe II) ist neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium das Studium zweier beruflicher Fachrichtungen (im Umfang von 80 SWS und 40 SWS) oder einer Fachrichtung (80 SWS oder 40 SWS) und eines nicht berufsbezogenen Fachs (40 SWS bzw. 80 SWS) vorgesehen.

Die Studieninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer im Umfang von 40 SWS sind für alle Lehrämter unter Berücksichtigung stufenbezogener Besonderheiten gleich.

Dieser Studienaufbau ermöglicht eine weitgehende Integration auch der Lehramtsstudiengänge und die Einrichtung gemeinsamer Studienabschnitte mit den integrierten Studiengängen.

Für die Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen ergibt sich damit folgendes Modell:



In alle Fachstudien ist fachdidaktische Ausbildung einbezogen.

Bei einem Wechsel zwischen Hochschulen oder innerhalb der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen werden Studienzeiten angerechnet und Leistungsnachweise anerkannt. Das Nähere ist in einem gemeinsamen Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers vom 14. März 1974 geregelt.

## 4.2 Lehramt an der Grundschule

(künftig Lehramt für die Primarstufe)

Das Studium für das Lehramt an der Grundschule (künftig Lehramt für die Primarstufe) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe und
3. das Studium eines Unterrichtsfachs

im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS.

Nach der geplanten Prüfungsordnung wird es folgende Lernbereiche geben:

Gruppe 1: Lernbereich Sprache  
Lernbereich Mathematik

Gruppe 2: Lernbereich Naturwissenschaft (Sachunterricht I)  
Lernbereich Gesellschaftslehre (Sachunterricht II)  
Lernbereich Gestaltung  
Lernbereich Theologie.

Diesen Lernbereichen (Lb) sind folgende wissenschaftliche Disziplinen (bzw. Unterrichtsfächer) zugeordnet:

dem Lb Sprache:	Deutsch: (einschl. Leselehrgang sowie Schrift und Schreiben)
dem Lb Mathematik:	Mathematik;
dem Lb Naturwissenschaft: (Sachunterricht I)	Biologie Chemie Physik Technik/Technisches Werken;